

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 135/2003

Sitzung vom 16. Juli 2003

1030. Anfrage (Rechtsform der kantonalen Fernwärmeversorgung)

Kantonsrat Johann Jucker, Neerach, hat am 5. Mai 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Im Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 2001 (Vorlage 3905) an den Kantonsrat über die Aufhebung der Bewilligung eines Kredites für den Bau einer kombinierten Gas- und Dampfturbinenanlage (Kombi-anlage) im Heizkraftwerk Aubrugg (KRB vom 18. November 2002) wird im dritten Abschnitt darauf hingewiesen, das seit dem 1. Oktober 1999 auf Grund einer Vereinbarung eine gemeinsame Betriebsgesellschaft von Stadt, Kanton und ETH Zürich bestehe. Diese Vereinbarung ist aber meiner Ansicht nach eher eine Festlegung der Zusammenarbeit, denn die einzelnen Fernwärmeversorgungen gehören immer noch je der Stadt, dem Kanton und dem Bund und sind juristisch damit absolut selbstständig. Über die zukünftige gemeinsame Gesellschaft wird im Antrag des Regierungsrates weiter nichts gesagt, ausser dass es das gemeinsame Ziel sei, die erwähnte Betriebsgesellschaft in einer noch zu bestimmenden Rechtsform zu verselbstständigen. Immerhin laufen diese Bestrebungen zur Gründung einer selbstständigen Gesellschaft meines Wissens nun bereits seit rund fünf Jahren.

Ich frage den Regierungsrat deshalb:

1. Wie soll die zukünftige Trägerschaft respektive die zukünftige Organisationsform für die heute noch selbstständigen Fernwärmeversorgungen der Stadt, des Kantons und der ETH Zürich aussehen?
2. In welche Rechtsform sollen die auf Grund einer Vereinbarung geschaffene so genannte Betriebsgesellschaft und die heute noch bestehenden Fernwärmeversorgungen (Anlagen) der Stadt, des Kantons und der ETH Zürich überführt und verselbstständigt werden?
3. Auf welchen Zeitpunkt ist die Gründung der Gesellschaft vorgesehen?
4. Welche finanzielle Ausstattung ist für die neue Gesellschaft vorgesehen?
5. Wie werden die Anlagenwerte der bestehenden Fernwärmeversorgungen der Stadt, des Kantons und der ETH, welche bei der Überführung in die neue Gesellschaft massgebend sind, festgelegt, und wie gross sind diese?

6. Wie sind die Zuständigkeiten beim Kanton, sofern die Kantonale Fernwärmeversorgung aus dem Besitz (Verwaltungsvermögen) des Kantons herausgelöst und in die neue, selbstständige Gesellschaft eingebracht werden soll?
7. Mit welchen Mitteln soll in der zukünftigen, selbstständigen Fernwärmeversorgung der Energiepolitik des Kantons Gehör verschafft werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Johann Jucker, Neerach, wird wie folgt beantwortet:

Die auf dem Platz Zürich bestehenden Fernwärmeversorgungen des Kantons, der Stadt und der ETH sind auf vielfältige Weise miteinander vernetzt und bilden ein Gesamtsystem. Die kantonale und die städtische Fernwärmeversorgung werden bereits heute unter der Bezeichnung «Fernwärme Zürich» auf vertraglicher Grundlage gemeinsam betrieben. Die Fernwärmeversorgung der ETH wird seit Sommer 2002 auf vertraglicher Basis vom Kanton betrieben.

Die Aufteilung der Fernwärme Zürich auf verschiedene Träger mit Bezug auf das Anlageneigentum, das Personal, das Rechnungswesen, die Zuständigkeit für Investitionsentscheide und nicht zuletzt die politische Führung ist mit erheblichen Nachteilen organisatorischer und finanzieller Art verbunden. Stadt und Kanton beabsichtigen deshalb, ihre Fernwärmeversorgungen in einer Hand zusammenzuführen. Zu diesem Zweck sollen die Anlagen der kantonalen Fernwärmeversorgung auf die Stadt Zürich übertragen und damit die kantonale Fernwärmeversorgung in die städtische Fernwärmeversorgung integriert werden. Sie wird künftig eine Dienstabteilung der Stadt Zürich bilden. Die Schaffung einer rechtlich unabhängigen Trägerschaft ist zurzeit nicht vorgesehen. Die Überführung der kantonalen Fernwärme in die städtische Verwaltung soll auf den 1. Januar 2004 erfolgen (siehe Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 9. Juli 2003, Vorlage 4089).

Die Anlagen der kantonalen Fernwärmeversorgung werden durch Sonderabschreibungen in den Jahren 2002 und 2003 vollständig abgeschrieben, weil nur unter dieser Voraussetzung ein kostendeckender Betrieb möglich ist (ausgenommen die Erschliessung des Oberhauserriets in Opfikon). Da mit der kantonalen Fernwärmeversorgung weiterhin ein öffentliches Interesse verbunden ist, erfolgt die Übertragung gemäss § 15 Abs. 5 des Finanzhaushaltsgesetzes (LS 611) zum Buchwert und demzufolge ohne Gegenleistung (siehe Vorlage 4089).

Die heutige gesetzliche Grundlage für die kantonale Fernwärmeversorgung ist in § 2 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes (LS 730.1) enthalten, wonach der Staat an der Versorgung mit Wärme mitwirken kann. Die Anlagen der kantonalen Fernwärmeversorgung wurden gestützt auf verschiedene Kreditbeschlüsse erstellt und ausgebaut. Die Fernwärmeversorgung ist im bestehenden Umfang eine öffentliche Aufgabe des Kantons. Analog der auf § 24 Abs. 7 des Finanzhaushaltsgesetzes (LS 611) gestützten Kompetenz des Kantonsrates, Verpflichtungskredite für aufgegebene oder wesentlich reduzierte Vorhaben aufzuheben, ist der Kantonsrat auch für die Übertragung der Anlagen auf die Stadt Zürich zuständig.

Die Fernwärmeversorgung selbst leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiepolitik des Kantons. Die Wärmeproduktion der Fernwärme Zürich erfolgt zur Hauptsache durch das städtische Kehrlichtheizkraftwerk Hagenholz und das kantonale Heizkraftwerk Aubrugg. Die Kombination dieser beiden Kraftwerke ermöglicht es, einerseits die Abwärme der Kehrlichverbrennung ökologisch sinnvoll zu nutzen und andererseits über alle Jahreszeiten hinweg eine genügende Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Durch die Nutzung eines möglichst hohen Anteils der in den beiden städtischen Kehrlichtheizkraftwerken Hagenholz und Josefstrasse anfallenden Abwärme hilft die Fernwärme wesentlich mit, klimawirksame Emissionen und die Luftverschmutzung zu vermindern. Jährlich werden rund 40 000 Tonnen Heizöl eingespart, was im Vergleich zu individuellen Heizanlagen zu einer Verminderung der Luftschadstoffemissionen um rund 127 000 Tonnen Kohlendioxid (CO₂), 121 Tonnen Schwefeldioxid (SO₂), 58 Tonnen Stickoxide (NO_x) sowie 4 Tonnen Feinstaubpartikel führt (zur Bedeutung der Fernwärmenutzung für die kantonale Energiepolitik und die Energieplanung vgl. die bundesrechtliche Vorgabe in Art. 38 der Technischen Verordnung über Abfälle [SR 814.600], wonach die bei der Abfallverbrennung anfallende Abwärme genutzt werden muss, sowie § 6 des Energiegesetzes und den Energieplanungsbericht 2002 für den Kanton Zürich, S. 65 ff., 81 f.). Da die angeschlossenen kantonalen Liegenschaften weiterhin mittels Fernwärme beheizt werden können, wird der Kanton auch künftig im Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung auf dem Platz Zürich einen Beitrag im Sinne der energiepolitischen Zielsetzungen leisten. Im Übrigen zieht sich der Kanton mit der Übertragung der Anlagen auf die Stadt Zürich aus der Geschäftsführung der Fernwärme Zürich zurück. Die Verantwortung wird künftig bei den städtischen Instanzen liegen.

– 4 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi